

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Änderung der Deponiekubatur des Altkörpers
und Erweiterung des DK I – Bereiches im Bauabschnitt
3 und 4 unter Einbeziehung des 10 m – Streifens sowie Erhöhung der Firstlinie“
auf der Deponie Deetz
in 14550 Groß Kreutz (Havel)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. November 2022

Die MEAB mbH, Tschudistraße 3 in 14476 Potsdam beantragt die Änderung der Deponiekubatur des Altkörpers und Erweiterung des DK I – Bereiches im Bauabschnitt 3 und 4 unter Einbeziehung des 10 m – Streifens sowie Erhöhung der Firstlinie auf der Deponie Deetz im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung Deetz, Flur 3, Flurstücke 83/2, 19/1 und in der Gemarkung Schmergow, Flur 6, Flurstücke 259 und teilweise 191.

Die vorgesehene Maßnahme umfasst zur Optimierung der baulichen Ausführung des Übergangsbereiches und zur Optimierung des Einlagerungsvolumens die Einbeziehung des 10 m – Streifens im Bereich des Bauabschnittes 3 und 4 in die DK I- Basisabdichtungsfläche sowie einer Anpassung der Deponiekubatur hinsichtlich der Höhe sowie Verschiebung der Firstlinie. Resultierend hieraus ist die Verlagerung der geplanten Deponiestraße unmittelbar auf den angrenzenden bereits endgültig gesicherten Bauabschnitten sowie noch zu dichtenden Flächen des Altkörpers vorgesehen.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Deetz nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)